

1969	Ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 1969	Nr. 42
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 69	Achtundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung <small>Bundesgesetzbl. II 934-1</small>	1229
6. 6. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	1230
11. 6. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	1231
17. 6. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1232

Achtundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung

Vom 26. Juni 1969

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens vom 28. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 654) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 891), erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Beförderung von Gütern von und nach deutschen Seehäfen, die über See eingelührt worden sind oder über See ausgeführt werden, kann die Eisenbahn ohne Bindung an die Tarife Entgelte mit dem Absender schriftlich vereinbaren (Sonderabmachungen). Solche Sonderabmachungen sind nur zulässig:

- a) wenn Umstände vorliegen, die bei der Festsetzung der Tarife nicht berücksichtigt worden sind,

insbesondere wenn der Wettbewerb eine Sonderabmachung erfordert oder wenn die Sonderabmachung für eine gewisse Dauer getroffen wird und

- b) wenn die Sonderabmachung eine Gütermenge von mindestens 500 t in 3 Monaten umfaßt und
- c) wenn die Sonderabmachung das finanzielle Betriebsergebnis der Eisenbahn erhält oder verbessert.

Im übrigen sind Sonderabmachungen, durch die eine Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den Tarifen gewährt wird, verboten und nichtig. Dagegen sind Tarifiermäßigungen zulässig, die gehörig veröffentlicht sind und unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann in gleicher Weise zugute kommen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1969

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber